

Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker

Verbandssatzung

Gründung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker mit Sitz in Backnang

Die zwischen der Stadt Backnang und der Gemeinde Aspach am 10. November 1997 vereinbarte Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt Seite 408) mit Erlass vom 2. Dezember 1997 genehmigt. Nachfolgend wird die Verbandssatzung im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker

Präambel

Die wirtschaftliche Entwicklung erfordert die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen für die Neuansiedlung von Betrieben sowie für Erweiterungs-, Verlagerungs- und Modernisierungsvorhaben der Unternehmen.

In der Region Stuttgart gibt es nur noch in geringem Umfang größere, zusammenhängende Flächen, die sich unter Beachtung der Interessen des Umweltschutzes aufgrund ihrer topographischen Lage und ihrer verkehrsmäßigen Anbindung zur Ausweisung als Gewerbe- oder Industriegebiete eignen.

Die landesplanerische Zielsetzung sieht deshalb auf den Gemarkungen Aspach und Backnang einen regionalen Schwerpunkt für die Ansiedlung von Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungen vor.

Die Stadt Backnang und die Gemeinde Aspach wollen durch die Gründung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker in übergemeindlicher, partnerschaftlicher Zusammenarbeit zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Raumes Backnang sowie zum Erhalt und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

Die Verbandmitglieder sind sich darüber einig, dass die Aufgaben des Zweckverbandes nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden können. Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Industrie- und Gewerbegebiets Lerchenäcker beizutragen.

Die Stadt Backnang und die Gemeinde Aspach vereinbaren aufgrund § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (im folgenden: GKZ), §§ 166 Abs. 4,

205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Art. I BauGBÄndG vom 30.07.1996 (im folgenden: BauGB) folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes

(1) Die Stadt Backnang und die Gemeinde Aspach bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Backnang.

(3) Das ca. 65 ha große Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan des Architekturbüros Dr. Ing. Gerd Baldauf vom 01.06.2000 rot umrandete Fläche auf den Gemarkungen Aspach, Backnang und Strümpfelbach. Dieser Lageplan im Maßstab 1: 2.500 ist Bestandteil dieser Satzung und liegt am Sitz des Zweckverbandes in Backnang im Verwaltungsgebäude Im Biegel 13 zur Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden auf.

Innerhalb des Verbandsgebiets liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Großaspach

Flste. 3438/1 (Teilfläche ca. 138 qm), 3477/3, 3478, 3479, 3480, 3482, 3485/1, 3485/2, 3487, 3488, 3488/1, 3491, 3496, 3497, 3498/1, 3498/2, 3499, 3506/1, 3506/2, 3507, 3508, 3509, 3512, 3513, 3514, 3515, 3516, 3517, 3518/1, 3518/2, 3520, 3522, 3523, 3524, 3525, 3526, 3527/1, 3527/2, 3528/1, 3528/2, 3529, 3530/1, 3530/2, 3530/3, 3531, 3532/1, 3532/2, 3533, 3534, 3535/1, 3535/2, 3536/1, 3536/2, 3548/1 (Teilfläche ca. 160 qm).

Gemarkung Backnang

Flste. 807/17 (Teilfläche ca. 7 qm), 808/3 (Teilfläche ca. 54 qm), 808/4 (Teilfläche ca. 238 qm), 809/1, 809/2, 809/3, 809/4, 810/2, 810/3, 811 (Teilfläche ca. 432 qm), 811/1, 812/1, 814, 815, 816, 817, 817/1, 818/2, 819/1, 819/2, 820/1, 821/1, 822/1, 823/1, 824/1, 825/1, 826, 828/1, 831, 832, 835/1, 836/1, 837/1, 1007/1, 1008 (Teilfläche ca. 1770 qm), 1013, 1015, 1017/2, 1019/2, 1020 (Teilfläche ca. 297 qm), 1020/2 (Teilfläche ca. 150 qm).

Gemarkung Strümpfelbach

Flste. 125 (Teilfläche ca. 196 qm), 139, 140/1, 140/2, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 165/1, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 178/1, 178/2, 178/3, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 188/1, 189,

190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 213, 221, 221/1, 222, 224/1, 225, 226/2, 227/3, 230/1, 230/2, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246/1, 246/2, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 258/1, 259/1, 260/1, 260/2, 261, 263, 265/1, 266/1, 267/1, 268, 269 (Teilfläche ca. 26.400 qm), 271, 272, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 289, 290, 291, 292, 298/2, 299/2 (Teilfläche ca. 264 qm), 300 (Teilfläche ca. 722 qm), 300/2 (Teilfläche ca. 225 qm), 386 (Teilfläche ca. 76 qm), 390 (Teilfläche ca. 225 qm), 395 (Teilfläche ca. 4.032 qm), 397/1, 395/2.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit in dieser Satzung nichts abweichendes bestimmt ist. Die Erschließung soll abschnittsweise entsprechend dem Bedarf und der Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder erfolgen.

(2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung, für die Vorbereitung und Durchführung einer möglichen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 ff. BauGB sowie für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB an die Stelle der Stadt Backnang und der Gemeinde Aspach.

(3) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg.

(4) Die Stadt Backnang und die Gemeinde Aspach übertragen dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die Strom- und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie die sonstigen Erschließungsanlagen – ausgenommen die Wasser- und Gasversorgung und die Abwasserbeseitigung nach dem Wassergesetz von Baden-Württemberg - zu schaffen und zu betreiben, wobei bestehende Konzessionsverträge unberührt bleiben. Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die Erhebung von Kommunalabgaben nach den §§ 2, 8, 9, 10, 10 a und 10 b des Kommunalabgabengesetzes und von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 bis 135 BauGB, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (im folgenden:

StrG) sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 b, 2 b und 3 StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen.

(5) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen; er bedient sich bei der technischen und verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Abwicklung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 der Stadt Backnang gegen Ersatz der Selbstkosten; die Gemeinde Aspach unterstützt die Stadt Backnang dabei. Die Zuständigkeit zur Sachentscheidung durch die Organe des Zweckverbandes wird dadurch nicht berührt. Das Nähere wird in einer Vereinbarung geregelt. Der Zweckverband kann sich auch an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Bildung von Ausschüssen;
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter;
5. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung, sowie über Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (im folgenden: GemO) bei leitenden Angestellten des Verbandes;
6. die Feststellung und Änderung der Haushaltsatzung und der Nachtragssatzungen, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung;
7. den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Be-

wirtschaftungsbefugnis) über 100.000 EUR im Einzelfall;

8. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 17.000 EUR;
9. Stundungen aller Art über mehr als 6 Monate, wenn die Forderung im Einzelfall mehr als 85.000 EUR beträgt;
10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als 150.000 EUR;
11. außer- und überplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts und die Verwendung von Deckungsreserven über 25.000 EUR im Einzelfall;
12. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
13. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind;
14. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 Vertretern der Mitgliedsgemeinden.

Ein Vertreter des Verbandes Region Stuttgart gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

(2) Es entfallen auf die Gemeinden:

1. Backnang 10 Vertreter
2. Aspach 6 Vertreter

(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.

Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Vertreter sind bei der Stimmenabgabe an die Beschlüsse des Gemeinderats ihrer Mitgliedsgemeinde gebunden.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Backnang und die Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden vertreten ihre Gemeinde kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 GemO. Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 6

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.

(2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

(3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder, die Auflösung des Zweckverbandes die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung, die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und über die Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 12 sowie über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl.

(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 7

Der Verbandsvorsitzende

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie den ersten und zweiten Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Verbands, Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet der Verbandsvorsitzende über

1. den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) bis 100.000 EUR im Einzelfall;
2. außer- und überplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts und die Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000 EUR im Einzelfall;
3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert bis 150.000 EUR;
4. die Stundung von Forderungen
 - 3.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 3.2 über mehr als 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR;
5. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 20.000 EUR;
6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Miet- bzw. Pachtzins von 3.000 EUR monatlich im Einzelfall;
7. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe bis Vc BAT und von Arbeitern und Praktikanten.
8. die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und für Umschuldungen sowie über die Aufnahme äußerer Kassenkredite im

Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.

(4) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 34 Abs. 3 und 43 Abs. 5 GemO zu unterrichten.

§ 8

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und für seine Stellvertreter werden durch Satzung geregelt.

§ 9

Verbandsverwaltung

Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern oder Dritten bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied bzw. dem Dritten geregelt.

Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. In anderen Fällen haftet das Verbandsmitglied, für das er tätig war.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Verwaltungshaushalt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögenshaushalt (Kapitalumlage) vorläufig festgesetzt.

Die endgültige Festsetzung erfolgt entsprechend dem Ergebnis der jeweiligen Jahresrechnung.

(2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:

1. Backnang 60 %
2. Aspach 40 %

(3) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind

Zinsen in Höhe von 2.v.H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

(4) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

§ 11

Verteilung des Steueraufkommens

(1) Die Stadt Backnang und die Gemeinde Aspach teilen 90 % der bei ihnen angefallenen Gewerbesteuer von Betrieben im Verbandsgebiet auf alle Verbandsmitglieder in demselben Verhältnis auf, nach welchem sie den Finanzbedarf aufbringen. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen (Ist-Aufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage) bei der Stadt Backnang und der Gemeinde Aspach jeweils auf Vierteljahresende unmittelbar an die anderen Verbandsmitglieder abzuführen.

(2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Verbandsgebiet gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend; die Steueranteile sind jeweils auf Jahresende abzuführen.

(3) Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Abs. 1 und 2 bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 26.09.1991 mit Änderungen berücksichtigt werden soll.

(4) Die in Abs. 1 und 2 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilung des Realsteueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes, mindestens jedoch für die Dauer von fünf Jahren nach der Gründung des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung der Finanzverfassung Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die zu einer Reduzierung des nach Abs. 1 in den vorangegangenen drei Jahren durchschnittlich abgeführten Gewerbesteueraufkommens um mehr als 20 v.H. führen, die Bestimmungen der §§ 10 und 11 in einer ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechenden Weise neu zu fassen.

§ 12

Aufnahme weiterer Mitglieder

Den Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang und der Gemeinde Sulzbach an der Murr wird das Recht eingeräumt, dem

Zweckverband beizutreten. Ein Beitritt setzt eine zum jeweiligen Zeitpunkt angemessene Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes voraus.

§ 13

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband in jeglicher Hinsicht unzumutbar werden lässt.

(2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.

(5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die Stimmen des ausscheidenden Mitgliedes in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 2) entfallen.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Bereinigung der verbleibende Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel und nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes verbleibenden Mitglieder aufgeteilt.

(2) Angestellte und Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit beim Zweckverband von mehr als 15 Jahren sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.

(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 15

Schiedsstelle

(1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen

einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Stuttgart als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.

(2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.

(3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 16

Verhalten der Verbandsmitglieder

(1) Soweit die Belegenheitsgemeinden im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das bisherige Verbandsgebiet gewerbliche nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen wollen, ist beabsichtigt, diese in das Verbandsgebiet einzubringen, um es entsprechend zu erweitern.

(2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt grundsätzlich gewährleistet. Betriebe, die nicht unmittelbar dem örtlichen standortgebundenen Bedarf zuzurechnen sind, sollen jedoch vorrangig im Verbandsgebiet angesiedelt werden. Insofern sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft.

§ 17

Übergangsbestimmung

Den Verbandsmitgliedern, die Leistungen zur Vorbereitung der Gründung und zur Erfüllung der späteren Aufgaben des Zweckverbandes nachweislich und einvernehmlich erbracht haben, werden diese innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verbandssatzung vom Zweckverband erstattet.

Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 2. Erstattungsansprüche nach Satz 1 und Verpflichtungen nach Satz 2 werden gegeneinander verrechnet.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in die Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Backnang, den 30. November 2006

gezeichnet
Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister der
Großen Kreisstadt
Backnang

gezeichnet
Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister der
Gemeinde Aspach

Backnang, den 30.11.2006

Bürgermeisteramt
gezeichnet
Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Satzungsgemäß in der Backnanger Kreiszeitung vom 16. Dezember 2006 Nr. 291 öffentlich bekannt gemacht.